## Kurzübersicht Nachbarrecht

- 1. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- § 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

Gerüche, Rauch, Laub, Nadeln, Blüten etc.

- § 909 Vertiefung
- § 910 Überhang

Abschneiden und Behalten; bei Zweigen nach Fristsetzung

- § 911 Überfall
- § 912 Überbau

grundsätzliche Duldungspflicht, solange nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen

- § 917 Notweg
- § 921 Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen

Unterscheidung von Nachbarwand und Grenzwand

§ 1004 Beseitigung

aktuell: BGH, 20.09.2019, V ZR 218/18

- 2. NRG (Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg)
- § 4 Abstand von Ausblick gewährenden Anlagen

  Abstandsflächen vor Balkonen, Terrassen
- § 7a Gründungstiefe
- § 7b Überbau

Duldung untergeordneter Bauteile

§ 7c Überbau durch Wärmedämmung

Duldung bis 0,25 m (unter bestimmten Voraussetzungen)

- § 7d Hammerschlags- und Leiterrecht
- § 7f Leitungen

## § 8 Aufschichtungen

Holz, Steine, Komposthaufen

§ 9 Erhöhungen

Befestigung von Erhöhungen: § 10

§ 11 Tote Einfriedigungen

zulässige Höhe grundsätzlich 1,50 m

§ 12 Hecken

zulässige Höhe grundsätzlich 1,80 m

§ 16 sonstige Gehölze

unterschiedliche Grenzabstände

Begünstigung für kleinere Gehölze in Innerortslage

Feststellung der Abstände: § 22

keine Geltung hinter geschlossenen Einfriedigungen: § 20

§ 23 Überragender Zweige

Ergänzung von § 910 BGB

Begünstigung von Bäumen auf öffentlichen Wegen: § 25

§ 24 Eingedrungenen Wurzeln

Ergänzung von § 910 BGB

§ 26 Verjährung

Beseitigung: 5 Jahre; in Sonderfällen 10 Jahre

keine Verjährung bestimmter weiterer Ansprüche, etwa auf Zurückschneiden einer Hecke

- 3. LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg)
- § 5 Abstandsflächen
- § 6 Abstandsflächen in Sonderfällen

Grenzgarage etc.

- § 50 Verfahrensfreie Vorhaben
- § 55 Nachbarbeteiligung